

Regierungspräsidium Gießen

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

(Stand Aug. 2026)

HESSEN



Informationen zum praktischen Prüfungsteil

„Fallbezogene Rechtsanwendung“ im Rahmen der Ausbildungsabschlussprüfung VFA (§ 14 Abs. 4 alte und neue PO VFA)
hier: Themen für den praktischen Prüfungsteil

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für VFA-Auszubildende nur über das Portal auf unserer Website gestellt werden kann; postalische Eingänge werden nicht bearbeitet.

Die Ausbildungsbehörden haben die Auszubildenden spätestens drei Monate vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteiles zur Prüfung anzumelden (§ 10 Abs. 1 PO VFA). In der Anmeldung ist die verbindliche Festlegung des Themas integriert – eine separate Anmeldung des Themas ist für Auszubildende ausgeschlossen. Bei der Anmeldung des Themas ist das Aufgabengebiet konkret zu bezeichnen und die zugrundeliegende/-n Rechtsgrundlage/n anzugeben. Zusätzlich muss eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für die Ausbildung in diesem Abschnitt (ideal die Unterweiserin oder der Unterweiser) mit Kontaktdaten benannt werden.

In dem praktischen Prüfungsteil soll der Prüfling eine praktische Aufgabe bearbeiten und dabei Sachverhalte aus seiner Fachrichtung beurteilen und Lösungen aufzeigen. Die Aufgabe ist Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch. Für diesen praktischen Prüfungsteil „Fallbezogene Rechtsanwendung“ sind verschiedene Themen nicht geeignet, da sie in der Regel den Anforderungen (Bürgerorientierte Darstellung von Arbeitsergebnissen) aus § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Ausbildungsordnung (19.05.1999/BGBl I S. 1029) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 3 (Fallbearbeitung auf Basis der Grundlagen des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts) der Hessischen Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (26.07.1999/StAnz. S. 2458) in Inhalt oder Umfang nicht entsprechen.

Eine Übersicht über geeignete Themen wird aktuell überarbeitet und den Ausbildungsbehörden anschließend zur Verfügung gestellt. Im Vorfeld haben wir bereits einige Themen zusammengestellt, die die Anforderungen nicht erfüllen. Diese sind auf der nachfolgenden Seite aufgeführt (s. Seite 2).

Zusätzlich möchten wir Sie über Besonderheiten bei akzeptablen Themen informieren:

- Das Thema „Mutterschutz“ wird nur noch i.V.m. „Elternzeit“ akzeptiert; Rechtsgrundlage hierfür ist das MuSchuG und das BEEG.
- Der Bereich Passwesen/Meldewesen kann wie folgt gewählt werden:
 - a) in Kombination: Pass- und Meldewesen (BMG und PassG und/oder PersAuswG)
 - b) nur als Passwesen (PassG und PersAuswG) oder nur Meldewesen (BMG)

**Negativ-Liste – nicht genehmigungsfähige Themen für den praktischen Prüfungsteil
(nicht abschließend):**

- Haushaltsrecht/-satzung, Doppik, Buchführung
 - Privatrechtliche Verträge, öffentlich-rechtliche Verträge (z.B. Hilfskraftverträge)
 - Aufgabenbereiche nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)
 - Jugendarbeitsschutz (JArbSchG)
 - Kur-Beiträge/Kurtaxen
 - Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Mahnwesen
 - Förderung von Sprachkursen
 - Versetzungsverfahren von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Hessen
 - Bildungsurlaubsrecht
- Im Bereich „Personalwesen“ gibt es fast kein geeignetes Thema (Ausnahmen sind Beihilfe, Reisekosten, Mutterschutz/Elternzeit)
- Geschäftsführung von staatlichen und kommunalen Gremien

Beachten Sie weiterhin:

- Es dürfen nur Themen benannt werden, in denen die Ausbildung über mind. 3 Monate vor dem Prüfungstermin tatsächlich praktisch durchgeführt wurde.
- Bei umfangreichen Gesetzen, z.B. SGB muss die Kennung des Buches angegeben werden; zudem sollte ein Schwerpunkt in diesem Bereich genannt werden (z.B. Bürgergeld, Bildung und Teilhabe)
- Die Angabe von einzelnen oder wenigen §§ kann in aller Regel nicht akzeptiert werden.
- Verbundene Paragraphen der gewünschten Rechtsgrundlage und tangierende bzw. allgemeingültige Rechtsgrundlagen (z. B. das Verwaltungsverfahrensgesetz oder entsprechend das SGB X) können in der Prüfung angesprochen werden.

Abschließend machen wir darauf aufmerksam, dass die Genehmigung des Themas ausschließlich in der Zuständigkeit der Zuständigen Stelle nach dem BBiG liegt und daher andere Absprachen rechtlich nicht beachtet werden können.

Dieses Dokument finden Sie unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle/verwaltungsfachangestellte-r> - Links.